

**RICHTLINIE DER KOMMISSION**

vom 6. Juni 1991

**zur Änderung der Richtlinie 82/475/EWG über die Kategorien von Ausgangserzeugnissen, die zur Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für Heimtiere verwendet werden dürfen**

(91/334/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2.  
April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln<sup>(1)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/44/EWG<sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Etikettierung besteht das Ziel der Richtlinie  
79/373/EWG darin, objektiv und so genau wie möglich  
über die Zusammensetzung und die Verwendung der  
Tierfuttermittel zu unterrichten.Die Angabe der in den Mischfuttermitteln verwendeten  
Ausgangserzeugnisse ist in manchen Fällen eine wichtige  
Information.Es erweist sich als erforderlich, Kategorien zu schaffen,  
die es ermöglichen, mehrere Ausgangserzeugnisse unter  
einer gemeinsamen Bezeichnung zusammenzufassen.Es sind besondere Regeln für die Etikettierung von  
Mischfuttermitteln für Heimtiere zu erlassen, um der  
Besonderheit dieser Futtermittelkategorie Rechnung zu  
tragen.Die Richtlinie 90/44/EWG hat die grundlegenden  
Bestimmungen zur Etikettierung von Mischfuttermitteln  
geändert. Es ist daher erforderlich, die Richtlinie  
82/475/EWG der Kommission<sup>(3)</sup> entsprechend anzu-  
passen.Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittel-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*Artikel 1 der Richtlinie 82/475/EWG erhält folgende  
Fassung:*„Artikel 1*Sofern gemäß den Bestimmungen des Artikels 5c  
Absatz 3 der Richtlinie 79/373/EWG die Angabe des  
Namens des Ausgangserzeugnisses durch die Angabe  
der Kategorie ersetzt werden kann, der das Ausgangs-  
erzeugnis angehört, dürfen auf der Verpackung, dem  
Behältnis oder dem Etikett des Mischfuttermittels für  
Heimtiere nur die im Anhang definierten Kategorien  
angegeben werden“.*Artikel 2*Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts-  
und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis  
spätestens 22. Januar 1992 nachzukommen. Sie unter-  
richten die Kommission unverzüglich davon.Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen,  
nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch  
einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die  
vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln  
die Einzelheiten dieser Bezugnahme.*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Juni 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1979, S. 30.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1990, S. 35.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 213 vom 21. 7. 1982, S. 27.